

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für

GRUNDSPORTGERÄTE

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Organisations- und Strukturentwicklung gem. §3 der Satzung des Landessportbundes NRW für Kreis- und Stadtsportbünde will der KSB Rheinisch Bergischer Kreis e.V. auch weiterhin seine Mitgliedsvereine im Rahmen einer Bezuschussung von Grundsportgeräten unterstützen.

- Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden, und zwar für jede Abteilung gesondert. Die betreffenden Abteilungen inkl. Breitensport müssen einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e.V. (Fachbereich) wenigstens ½ Jahr angeschlossen sein. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden.
- Die Anträge müssen vom zeichnungsberechtigten Vorstand und gegebenenfalls vom Abteilungsleiter unterschrieben sein.
- Eine wiederholte Antragstellung ist erst nach Ablauf einer Wartefrist möglich. Die Wartefrist wird bei der Verabschiedung des Haushaltes durch den Vorstand des KSB Rheinisch Bergischer Kreis e.V. für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt. **Für 2021 wurde eine Wartefrist von 3 Jahren festgelegt, d.h.: nach positiver Bescheidung im Jahr 2018 kann ein erneuter Antrag für gleichartige Grundsportgeräte erst wieder im Jahr 2022 gestellt werden.**
- Die Sportgeräte dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides des KSB Rheinisch Bergischer Kreis e.V. angeschafft werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist damit ausgeschlossen!
- Voraussetzung für eine Förderung ist:
 - a. die Mitgliedschaft in einem Fachverband (s. Ziff. 1), sowie im KSB Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.
 - b. der antragstellende Verein muss gemeinnützig sein
 - c. die Zweckmäßigkeit der Anschaffung
- **Das Antragsvolumen** (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) muss **mindestens 200,00 €** betragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 50 % dieser Summe. Der Höchstzuschuss wird durch den KSB für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt. Für 2021 beträgt der Höchstzuschuss **max. 500,00 €**, jedoch abhängig von der Haushaltslage und der Gesamtzahl der Antragssteller.

